

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e.V.

Bochum, 07.04.2022

**Pressemitteilung 05/2022**

## **Gemeinsame Pressemitteilung der Landesflüchtlingsräte und PRO ASYL**

**PRO ASYL und Landesflüchtlingsräte fordern zum Bund-Länder-Gipfel zur Aufnahme der Flüchtlinge aus der Ukraine: Menschenwürdige Sozialleistungen für alle sicherstellen!**

Heute trifft sich Bundeskanzler Olaf Scholz mit den Ministerpräsidentinnen der Bundesländer, um über die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine und die Finanzierungsverteilung zwischen Bund und Ländern zu sprechen. Bislang sieht das Gesetz vor, dass sie auch mit dem Status des „vorübergehenden Schutzes“ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, die geringer ausfallen als die reguläre Sozialhilfe. Auf der Ministerpräsidentenkonferenz soll nun diskutiert werden, die ukrainischen Flüchtlinge schneller in die normale Sozialhilfe einzugliedern.

PRO ASYL und die Landesflüchtlingsräte unterstützen diesen Vorschlag, fordern aber, alle Menschen sozialrechtlich gleich zu behandeln, auch Flüchtlinge. Denn der verfassungsrechtlich garantierte Schutz der Menschenwürde gilt für alle Menschen in Deutschland, unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel. Es ist deswegen richtig, dass über einen leistungsrechtlichen Systemwechsel gesprochen wird – aber dieser muss grundsätzlich und für alle nach Deutschland geflüchteten Menschen erfolgen. Das Asylbewerberleistungsgesetz gehört endlich abgeschafft, fordern PRO ASYL und die Landesflüchtlingsräte. Die finanzielle Unterstützung durch das Asylbewerberleistungsgesetz ist niedriger als in der normalen Sozialhilfe und garantiert kein menschenwürdiges Leben, zu dem auch eine ausreichende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gehört.

### **Hintergrund zum Asylbewerberleistungsgesetz**

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde 1993 als vermeintliche Abschreckungsmaßnahme eingeführt. Es ist verfassungsrechtlich höchst umstritten. In einem wegweisenden [Urteil](#) zum Asylbewerberleistungsgesetz 2012 stellten die Verfassungsrichterinnen fest, dass der Anspruch auf das aus der Menschenwürde abgeleitete Existenzminimum deutschen und ausländischen Staatsangehörigen gleichermaßen zusteht. Ein besonders relevantes Fazit aus dem Urteil ist: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“. Das heißt, dass Sozialleistungen nicht zum Abschrecken von Migrantinnen besonders niedrig gehalten werden dürfen.

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Regeln in dem Gesetz, die sogar über die geringen Leistungen hinausgehende Kürzungen vorsehen – deren Verfassungsmäßigkeit ist insbesondere seit [dem Hartz IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2019](#) mehr als fraglich. Aktuell ist ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu der 2019 von der letzten Regierung eingeführten Änderung anhängig, nach der alleinstehende Asylsuchende und Geduldete, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, als „Schicksalsgemeinschaft“ zählen und deswegen wie Ehepartnerinnen behandelt werden und geringere Leistungen bekommen.

Die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag zum Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen: „Wir werden das Asylbewerberleistungsgesetz im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickeln. Wir wollen den Zugang für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Gesundheitsversorgung unbürokratischer gestalten. Minderjährige Kinder sind von Leistungseinschränkungen bzw. -kürzungen auszunehmen.“ Doch selbst zu dieser Minimallösung sind bislang keine Umsetzungsvorschläge bekannt.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir unter der angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

**Birgit Naujoks**, Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e.V.

Geschäftsstelle des  
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Wittener Straße 201  
D-44803 Bochum  
Tel.: 0234/5873156  
Fax: 0234/58731575  
info@frnrw.de  
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft, Köln  
IBAN:  
DE83370205000008054100  
BIC: BFSWDE33XXX